



Merkblatt zum Bezug von Mietzinsbeiträgen

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Bedingungen zum Bezug von Mietzinsbeiträgen und orientiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten.

Was sind Mietzinsbeiträge?

Mietzinsbeiträge reduzieren die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Durch die Beiträge sollen die jährlichen Mietkosten für diese Familien und Alleinerziehenden bezahlbar sein. Mietzinsbeiträge sind nicht Teil der Sozialhilfe, sondern sollen einen Sozialhilfebezug verhindern.

Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, damit Sie Mietzinsbeiträge beantragen können?

- Knappe finanzielle Verhältnisse.
- Mindestens ein Kind (minderjährig oder in Erstausbildung) lebt im gleichen Haushalt.
- Verbringen Kinder im Trennungsfall ihre Zeit gleichermassen bei beiden Eltern, können beide Elternteile Mietzinsbeiträge beantragen.
- CH-Bürger/-innen und Ausländer/-innen mit einem Ausweis C, B, F oder S.
- Seit mindestens 2 Jahren im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft.

Welche Unterlagen müssen Sie einreichen?

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Definitive Steuerveranlagung und aktuelle Steuererklärung
- Mietvertrag
- Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätte oder Tagesfamilie): Vertrag oder Abrechnungen der letzten 3 Monate
- Nachweis Familienzulagen
- Nachweis weiterer Einkünfte
- Krankenkassenprämienabrechnung
- Kostennachweis für sonstige wiederkehrende Ausgaben (z.B. Kosten für ein Motorfahrzeug, das aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist, Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Unterhaltszahlungen, Kosten für eine Therapie etc.)
- Nachweis der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige
- Bei Kindern in Erstausbildung: Nachweis und Dauer der Erstausbildung (Lehrvertrag, letzte Lohnabrechnung)

Kontaktadresse (für Antragstellung und Fragen):

Gemeindeverwaltung Brislach, Breitenbachstrasse 7, 4225 Brislach (Tel. 061 789 92 92)

Ihre Rechte

Bei der Prüfung und Beurteilung Ihres Antrages haben Sie folgende Rechte:

- Die Beurteilung Ihres Antrages erfolgt innert angemessener Frist.
- Der Entscheid, ob Sie Mietzinsbeiträge bekommen oder nicht, wird Ihnen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich als Verfügung eröffnet. Dies gilt auch für Änderungen der Mietzinsbeiträge, oder wenn diese nicht mehr bezahlt werden.
- Gegen diesen Entscheid können Sie innert **10 Tagen** beim Gemeinderat Brislach Beschwerde erheben.
- Sind Sie mit dem Beschwerdeentscheid nicht einverstanden, können Sie mit einer Einsprache an den Gemeinderat Brislach gelangen.
- Alle Amtsstellen gehen sorgfältig mit Ihren Personendaten um.

Ihre Pflichten

Wenn Sie Mietzinsbeiträge beantragen wollen, haben Sie folgende Pflichten:

- Sie müssen mitwirken und die für die Bezugsberechtigung und für die Berechnung der Höhe der Beiträge benötigten Unterlagen vollständig einreichen.
- Sie müssen Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit den oben erwähnten Unterlagen lückenlos offenlegen.
- Die zur Bezugsberechtigung und für die Berechnung der Höhe der Beiträge benötigten Auskünfte müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu erteilen.
- Ändern sich Ihre Verhältnisse, die für den Bezug oder für die Höhe der Mietzinsbeiträge relevant sind, müssen Sie dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen selbst aktiv melden. Gründe für eine solche Meldung umfassen unter anderem:
 - *Generelle Veränderung Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation*
 - *Sämtliche Bezüge aus Renten oder Taggeldern oder sonstigen Versicherungsleistungen*
 - *Aufnahme oder Verlust der Arbeit*
 - *Änderung der Haushaltzusammensetzung*
 - *Wohnungswechsel und Mietzinsänderungen*
 - *Schenkungen, Erbschaften, Gewinne, Aufnahme von Darlehen, Leistungen von Stiftungen und allgemeine finanzielle Unterstützungen von Dritten*

Rückerstattungspflicht

Mietzinsbeiträge, die Sie erhalten haben, müssen Sie grundsätzlich nicht zurückerstatten, auch wenn sich Ihre finanzielle Situation in der Zukunft verbessert. Es gibt aber Ausnahmen:

- *Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter:* Erhalten Sie für den Unterstützungszeitraum der Mietzinsbeiträge nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter (Renten, Tag-gelder etc.), müssen Sie die bezogenen Mietzinsbeiträge für den Beitragszeitraum in entspre-chendem Umfang zurückerstatten.
- *Rückerstattung aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben:* Wenn Sie Mietzinsbeiträge bezogen haben, weil Sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht haben, müssen Sie diese zurückbezahlen. Auch wenn Sie die Mietzinsbeiträge auf eine andere Art unrechtmässig bezogen haben, müssen Sie diese zurückerstatten.

Bestätigung

Ich/wir bestätige/n, dieses Merkblatt gelesen und verstanden zu haben.

Antragsteller/in

Vorname und Name (Blockschrift) _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ehepartner/in / Partner/in / eingetragene Partnerschaft, gefestigtes Konkubinat

Vorname und Name (Blockschrift) _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____